



**Satzung zur 3. Änderung
der
Satzung
der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
vom 16. März 2005**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 14. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 5 Absatz (2) Ziffer III. wird nach Buchstabe b) eingefügt:

» c) Überlassung von Urnenwahlgräbern für Bestattungen unter Bäumen (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren (bis max. 4 Urnen)	<u>zum 01. Januar 2011</u> entfällt	<u>zum 01. Januar 2012</u> 2.200,00 Euro
---	--	---

Mit dieser Gebühr sind zusätzlich folgende Leistungen abgegolten: Überlassung und Anbringung der Aluminiumtafel zur Kennzeichnung der Grabstätte, regelmäßiger Rasenschnitt einschließlich Aufnahme und Entsorgung des Schnittgutes, Beseitigung späterer Grababsenkungen. «

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gaggenau, den 15. November 2011



Christof Florus
Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. (4) GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung zur 2. Änderung
der
Satzung
der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
vom 16. März 2005**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt gefasst:

(1) Bestattungen werden von einem durch die Stadt Gaggenau zugelassenen Unternehmen vorgenommen. Dieses ist unmittelbar vom Bestattungspflichtigen zu beauftragen und zu vergüten. Für die vom Unternehmen erbrachten Bestattungs- und Grabbereitungsleistungen findet diese Satzung keine Anwendung.

(2) Unabhängig hiervon werden erhoben:

I. für die Benutzung der Leichenzelle bei auswärtiger Bestattung oder Bestattung ohne Benutzung der Kapelle / Leichenhalle		55,00 €
II. für die Nutzung von Reihengräbern	<u>zum 01.01.2011</u>	<u>zum 01.01.2012</u>
a) für Personen bis zu 10 Jahren	670,00 €	830,00 €
b) für Personen über 10 Jahren	1.640,00 €	2.040,00 €
c) Urnenreihengräber (nach Belegungsplan)	730,00 €	900,00 €
d) Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen	810,00 €	1.000,00 €
e) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten	760,00 €	940,00 €

Mit den unter Ziffer II. d) und e) aufgeführten Gebühren sind zusätzlich folgende Leistungen abgegolten: Planum und Einsäen der Grabstätte, Verlegung der vom Verfügungsberechtigten gestellten Steinplatte, Reinigung und Freischneiden der Steinplatte, regelmäßiger Rasenschnitt einschließlich Aufnahme und Entsorgung des Schnittgutes, Beseitigung späterer Grababsenkungen.

III. für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

a) Überlassung von Erdbestattungswahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	<u>zum 01.01.2011</u>	<u>zum 01.01.2012</u>
aa) an Haupt- u. Grabfeldwegen	2.140,00 €	2.670,00 €
ab) an Haupt- u. Grabfeldwegen mit Tiefer-/Zubettung	2.690,00 €	3.360,00 €
ac) in besonderer Lage	2.690,00 €	3.360,00 €
ad) in besonderer Lage mit Tiefer-/Zubettung	3.250,00 €	4.060,00 €

Die gebührenmäßige Zuordnung der Wahlgräber nach Buchstaben aa) bis ad) ergibt sich aus den Belegungsplänen der einzelnen Friedhöfe.

Bei der Überlassung eines Erdbestattungswahlgrabes mit einer nach § 11 der Friedhofssatzung zulässigen Ruhezeit von 20 Jahren reduzieren sich die vorstehenden Grabbenutzungsgebühren um 20 %.

b) Überlassung von Urnenwahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren (bis max. 4 Urnen)	<u>zum 01.01.2011</u>	<u>zum 01.01.2012</u>
	1.730,00 €	2.160,00 €

Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur möglich, wenn die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung gewährleistet ist.

Kann durch eine Belegung innerhalb der Nutzungszeit die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes sich durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr eine Gebühr von 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt der Zubettung geltenden Grabnutzungsgebühr für Erdbestattungswahlgräber bzw. Urnenwahlgräber zu entrichten.

Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Verlängerungsgebühren entsprechend der Sätze für Erdbestattungswahlgräber (§ 5 Abs. 2 Ziffer III, Buchstabe a) zu entrichten.

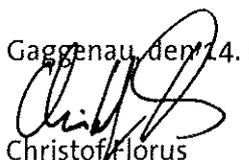
Für die in Absatz 2 Ziffer III genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts (Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Ende der bisherigen Nutzungszeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gaggenau, den 14. Dezember 2010


Christof Florus
Oberbürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung
der
Satzung der Stadt Gaggenau
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
vom 16. März 2005**

Aufgrund den §§ 4, 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.185) und und der §§ 2 Abs. 1, 11 und 13 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl.S.206, 207), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.185) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. November 2009 folgende Satzung beschlossen

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz (1) wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

Für die von dem Unternehmen erbrachten Bestattungs- und Grabbereitungsleistungen findet diese Satzung keine Anwendung.«

In Absatz (2) werden folgende Sätze ersatzlos gestrichen:

Ziffer II., Satz 3 und

Ziffer III. a), Satz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gaggenau, den 30.11.2009



Christof Florus
Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO ergangenen Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig erlassen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG
der Stadt Gaggenau
über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

- (2) Die Verwaltungs-, Benutzungs- und Grabnutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen nach der Friedhofssatzung zulässigen baulichen Anlage | 40,00 € |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 40,00 € |
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Benutzungs- und Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Bestattungen werden von einem durch die Stadt Gaggenau zugelassenen Unternehmen vorgenommen. Dieses ist unmittelbar vom Bestattungspflichtigen zu beauftragen und zu vergüten.

- (2) Unabhängig hiervon werden erhoben:

I. für die Benutzung der Leichenzelle bei auswärtiger Bestattung oder Bestattung ohne Benutzung der Kapelle / Leichenhalle		55,00 €
II. für die Nutzung von Reihengräbern		
	<u>zum 01.07.2005</u>	<u>zum 01.01.2007</u>
a) für Personen bis zu 10 Jahren	390,00 €	520,00 €
b) für Personen über 10 Jahren	960,00 €	1.270,00 €
c) Urnenreihengräber (nach Belegungsplan)	330,00 €	440,00 €
d) Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen	390,00 €	520,00 €
e) Urnengemeinschaftsgrabstätten	350,00 €	470,00 €

Mit den unter Ziffer II Buchstabe d) und e) aufgeführten Gebühren sind zusätzlich folgende Leistungen abgegolten: Planum und Einsäen der Grabstätte, Verlegung der vom Verfügungsberechtigten gestellten Steinplatte, Reinigung und Freischneiden der Steinplatte, regelmäßiger Rasenschnitt einschließlich Aufnahme und Entsorgung des Schnittgutes, Beseitigung späterer Grababsenkungen.

Die vorstehende Gebühr für ein Reihengrab für eine Person über 10 Jahren gilt auch im Erweiterungsteil des Friedhofs Sulzbach mit einer Ruhezeit von 30 Jahren.

III. für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

	<u>zum 01.07.2005</u>	<u>zum 01.01.2007</u>
a) Überlassung von Erdbestattungswahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		
aa) an Haupt- u. Grabfeldwegen	1.250,00 €	1.660,00 €
ab) an Haupt- u. Grabfeldwegen mit Tiefer-/Zubettung	1.570,00 €	2.100,00 €
ac) in besonderer Lage	2.250,00 €	2.250,00 €
ad) in besonderer Lage mit Tiefer-/Zubettung	2.250,00 €	2.530,00 €

Die gebührenmäßige Zuordnung der Wahlgräber gemäß Buchstaben aa) bis ad) ergibt sich aus den Belegungsplänen der einzelnen Friedhöfe.

Die vorstehenden Gebühren gelten auch für die Überlassung von Erdbestattungswahlgräbern im Erweiterungsteil im Friedhof Sulzbach mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren.

Bei der Überlassung eines Erdbestattungswahlgrabes mit einer nach § 11 der Friedhofssatzung zulässigen Ruhezeit von 20 Jahren reduzieren sich die vorstehenden Grabnutzungsgebühren um 20 %.

b) Überlassung von Urnenwahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren -Beisetzung von 1 bis 4 Urnen-	600,00 €	800,00 €
---	----------	----------

Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur möglich, wenn die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung gewährleistet ist.

Kann durch eine Belegung innerhalb der Nutzungszeit die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes sich durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr eine Gebühr von 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt der Zubettung geltenden Grabnutzungsgebühr für Erdbestattungswahlgräber bzw. Urnenwahlgräber zu entrichten. Bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab im Erweiterungsteil des Friedhofes Sulzbach entsteht höchstens eine Grabnutzungsgebühr nach Ziffer III a.

Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Verlängerungsgebühren entsprechend der Sätze für Erdbestattungswahlgräber (§ 5 Abs. 2 Ziffer III, Buchstabe a) zu entrichten.

Für die in Absatz 2 Ziffer III genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechtes (Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Ende der bisherigen Nutzungszeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 04. Februar 1997, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 17. Juli 2001, außer Kraft.

Gaggenau, 16. März 2005



Michael Schulz
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.